

Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (Vergabeordnung)

Der Rat der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung am 01.03.2011, 14.12.2011 und 03.07.2012 zur Regelung des Vergabewesens folgende Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen beschlossen:

1. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Richtlinien sind auf alle Vergaben von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen zugunsten der Stadt Niederkassel anzuwenden.
2. Sie gelten auch dann, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden. Die mit der Bewilligung dieser Finanzierungsmittel verbundenen Bedingungen und Auflagen sind zu beachten.

2. Anwendung der Verdingungsordnungen

Bei allen Verfahren über Auftragsvergaben sind entsprechend ihrem Gegenstand

- die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)
- die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
- die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

3. Ermittlung der Wertgrenze

Die Ermittlung der jeweiligen Wertgrenze ist aktenkundig zu machen, da sich hieraus die Vergabeart ergibt. Die Ermittlung ist dem Vergabevermerk beizufügen.

4. Festlegung und Entscheidung über die Art der Vergabe

A. Für den Geltungsbereich der VOB

1. Freihändige Vergabe

- 1.1 Aufträge bis zu einem Auftragswert von 2.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) können ohne Ausschreibung vergeben werden, wenn die geforderten bzw. zu vereinbarenden Preise in angemessenem und ortsüblichem Verhältnis zur Leistung stehen.
- 1.2 Aufträge mit einem Auftragswert über 2.000,00 € bis 100.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) können ohne Ausschreibung vergeben werden.

Der freihändigen Vergabe nach 1.2 muss eine formlose Preisermittlung bei mindestens 3 Firmen vorausgehen.

- 1.3 Freihändige Vergaben nach Nrn. 1.2 können ohne öffentliche Aufforderung, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb), durchgeführt werden.

2. Beschränkte Ausschreibung

- 2.1 Aufträge, die einen Auftragswert von 100.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) überschreiten, können bis zu einem Auftragswert von bis zu 1.000.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung beschränkt ausgeschrieben werden, wenn nicht aus besonderen Gründen eine öffentliche Ausschreibung angezeigt ist.
- 2.2 Beschränkte Ausschreibungen nach Nrn. 2.1 können ohne öffentliche Aufforderung, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb), durchgeführt werden.

Der zur Angebotsabgabe aufzufordernde Bieterkreis wird von der Verwaltung festgelegt. Es sind mindestens 3 Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

3. Öffentliche Ausschreibung

Aufträge mit einem Auftragswert, der die in der Ziffer 2.1 genannte Grenze überschreitet, sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.

B. Für den Geltungsbereich der VOL

1. Freihändige Vergabe / Beschränkte Ausschreibung

- 1.1 Aufträge bis zu einem Auftragswert von 2.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) können ohne Ausschreibung vergeben werden, wenn die geforderten bzw. zu vereinbarenden Preise in angemessenem und ortüblichem Verhältnis zur Leistung stehen.
- 1.2 Aufträge mit einem Auftragswert über 2.000,00 € bis 100.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) können wahlweise freihändig oder beschränkt ausgeschrieben werden, wenn nicht aus besonderen Gründen, eine öffentliche Ausschreibung angezeigt ist.
- 1.3 Freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen nach Nrn. 1.2 können ohne öffentliche Aufforderung, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb), durchgeführt werden.

Der zur Angebotsabgabe aufzufordernde Bieterkreis wird von der Verwaltung festgelegt. Es sind mindestens 3 Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

2. Öffentliche Ausschreibung

Aufträge mit einem Auftragswert über 100.000,00 € sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.

5. Veröffentlichungspflicht

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach Nrn. A 1.2 und B 1.2 sind nach der Zuschlagserteilung auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de folgende Angaben zu veröffentlichen, sofern der Auftragswert des abgeschlossenen Vertrages für Bauaufträge, die im Wege der Beschränkten Ausschreibung vergeben werden, 150.000,00 € ohne Umsatzsteuer, im Übrigen für abgeschlossene Verträge den Wert in Höhe von 50.000,00 € ohne Umsatzsteuer übersteigt und Sicherheitsinteressen nicht tangiert werden:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und Emailadresse des Auftraggebers
- Gewählte Verfahrensart
- Auftragsgegenstand
- Name und Sitz des beauftragten Unternehmens

6. Vergabeverfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte VOL, VOB und VOF

Bei den Vergaben ab den EU-Schwellenwerten können in den Jahren 2009 und 2010 die beschleunigten Verfahren der Richtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen angewendet werden. Die Anwendung der beschleunigten Verfahren ist daher ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes gerechtfertigt.

7. Abweichungen von der vorgeschriebenen Vergabeart

Von der vorgeschriebenen Vergabeart darf in besonders begründeten Fällen unter der Voraussetzung abgewichen werden, dass die Eigenart der Leistungen oder besondere Umstände eine andere Ausschreibungsart rechtfertigen.

Die Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes und sind schriftlich zu begründen.

8. Aufteilung von Aufträgen

Es ist unzulässig, einen größeren Auftrag in mehrere kleine Aufträge aufzuteilen, um die Vorschriften über die Vergabeart zu umgehen.

9. Entscheidung über die Zuschlagserteilung

Darüber, welchem Bewerber der Auftrag bzw. der Zuschlag zu erteilen ist, entscheidet

1. grundsätzlich die Verwaltung.
2. Bei Aufträgen über 5.000,00 EURO ist die Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes erforderlich.
3. In folgenden Sonderfällen entscheidet der zuständige Ausschuss über die Auftragsvergabe von mehr als 25.000,00 EURO.
 - Vergabe von Neben-/Alternativangeboten, Sondervorschlägen,
 - Vergabe an einen Bieter, der nicht das preisgünstigste Angebot abgegeben hat.
4. Der zuständige Ausschuss entscheidet über die Vergabe von Ingenieurleistungen ab einer Auftragssumme in Höhe von 10.000,00 EURO.
5. Die Verwaltung ist berechtigt, in Ausnahmefällen, die keinen Aufschub dulden, Aufträge in Anwendung von § 11 der Hauptsatzung (Dringlichkeitsentscheidung) zu vergeben, wenn eine Sitzung des Rates oder des zuständigen Ausschusses nicht abgewartet werden kann.
6. Die Verwaltung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen, in denen die Eilbedürftigkeit zur Vermeidung weiterer Schäden im Vordergrund steht, in Abweichung von der durch die Vergabeordnung vorgeschriebenen Vergabeart eine ihr bekannte und fachlich versierte Firma im Rahmen einer freihändigen Vergabe mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen beauftragen. Über die Gründe für die von der Vergabeordnung abweichende Auftragserteilung ist dem zuständigen Ausschuss in seiner nächsten Sitzung zu berichten.
7. Bei der Auswahl der Angebote dürfen nur technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sein.

10. Nachtragsaufträge

1. Auftragsenerweiterungen und -ergänzungen sind schriftlich als Nachtragsaufträge zu erteilen.
2. Zusätzliche Leistungen sind auf das zur Ausführung oder Herstellung des Werkes unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sie sind aufgrund eines Nachtragsauftrages zulässig.

11. Inkrafttreten

Die Vergabeordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Niederkassel in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.